VERORDNUNG (EWG) Nr. 2520/76 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1976

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. März 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 15 000 Tonnen Hartweizen für die Demokratische Republik Somalia als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975/1976 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide hinsichtlich der Intervention in Italien gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zur Bereitstellung der Lagerbestände der Interventionsstelle des vorgenannten Mitgliedstaats und zur Feststellung der Bereitstellungsbedingungen.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Demokratische Reblik Somalia ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Demokratische Republik Somalia von 15 000 Tonnen Hartweizen wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis ist bei der Interventionsstelle Italiens in den im Anhang aufgeführten Lägern abzunehmen.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Mogadischu.

(6) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüttert mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet: „Durum Wheat — Gift of the European Community for free distribution".

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 29. Oktober 1976.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 29. Oktober 1976, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kaution in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kaution verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für nicht aufgenommene Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis, das nach der Demokratischen Republik Somalia geliefert werden soll, muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt ist.

Artikel 6

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn der Zuschlagsempfänger seinen Sitz in einem anderen als dem mit der Entgegennahme der Gebote beauftragten Mitgliedstaat hat und das bereitgestellte Erzeugnis von einer Grenzstelle desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Zuschlagsempfänger seine Niederlassung hat, versandt wird, so ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in welchem der Zuschlagsempfänger seinen Sitz hat, mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kaution notwendigen Informationen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG — ANNEX

Numéro du lot Nummer der Lose Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepothouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored
1	Ports communautaires Gemeinschafts-häfen Porti comunitari Havens van de Gemeenschap Fællesskabshavne Community ports	15 000 t dont : davon : di cui : waarvan : deraf : whereof :		
		231 t	Via Regina Margherita	Altamura
		918 t	Via Spinazzola	Gravina
		301 t	Stazione ferroviaria	Minervino
		500 t	Scalo ferroviario	Ascoli Satriano
		500 t	Scalo ferroviario	Bovino
		5 000 t	Strada per Manfredonia	Cerignola
		2 000 t	Strada statale n. 17 km 319,600	Lucera
		2 000 t	Strada statale n. 16 Provinciale Cerignola	Stornara
		3 550 t	Viale Fortore Silos Foggia	Foggia